

## 1 Prüfzeichen und Zertifikate

Die in *Anhang 1* angeführten Prüfzeichen und Zertifikate können beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (in der Folge OVE genannt) beantragt werden. Die Prüfzeichen sind markenrechtlich national und international geschützt. Zertifikate und die Rechte an den Prüfzeichen bleiben im Eigentum des OVE.

## 2 Erwerb von Zeichenberechtigungen und Zertifikaten

- 2.1 Unter folgenden Bedingungen kann ein Zertifikat und/oder die Berechtigung zur Führung eines Prüfzeichens vom OVE erteilt werden:
- 2.1.1 Positiver Abschluß einer Prüfung, durchgeführt von einer vom OVE anerkannten und für das entsprechende Fachgebiet akkreditierten Prüfanstalt.  
Im Rahmen des IECEE-CB Verfahrens gemäß den in den Dokumenten IEC CA 01, IECEE 01-S und IECEE 02 festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des IECQ-Verfahrens gemäß den in den Dokumenten IEC CA 01, IECQ 01-S, IECQ 02 und IECQ 03 festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des CCA-Verfahrens gemäß den im CCA Permanent Document CCA 210 (CCA Agreement) festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des ENEC-Verfahrens gemäß den im Permanent Document ENEC 301 (ENEC-Agreement) festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des EMC-Mark Verfahrens gemäß den im Operational Document CCA EMC 501 (CCA EMC MARK-Agreement) festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des HAR Verfahrens gemäß den im Permanent Document HAR PD A (HAR-Agreement) festgelegten Regeln.  
Im Rahmen der Bauprodukteverordnung 305/2011/EU (Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Kabeln und Leitungen für System 1+).  
Im Rahmen der RED Richtlinie 2014/53/EU (EU-Baumusterbescheinigung für Funkanlagen nach Annex III).
- 2.1.2 Vorlage eines rechtsgültig unterfertigten Antrages, der die Erklärung enthält, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Bedingungen für das jeweils erteilte Zertifikat und/oder Zeichen ausnahmslos einzuhalten. Anträge bezüglich ortsfester Anlagen können nur angenommen werden, wenn sich der Anlagenbetreiber diesem Antrag anschließt. Der schriftliche Antrag muß die Firmenbezeichnung und die Anschrift sowohl des Antragstellers als auch des Herstellers enthalten. Zusätzlich ist die genaue und eindeutige Bezeichnung der elektrischen Betriebsmittel bzw. Anlagen nach Art und Typ anzugeben, sowie etwaige besondere Merkmale;
- 2.1.3 Nachweis, dass der Importeur oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf dem Betriebsmittel, auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung angegeben ist;
- 2.1.4 Nachweis, dass der Hersteller über die entsprechenden Fertigungs- und Prüfeinrichtungen verfügt, die zur Aufrechterhaltung einer typ- bzw. normgerechten Fertigung erforderlich sind. Bei erstmaligem Antrag ist vom Zeichenwerber OD CIG 422, Teil B betreffend die Werkserstbesichtigung auszufüllen (sofern im jeweiligen Zertifizierungsverfahren vorgesehen);
- 2.1.5 Nachweis, dass die vorgeschriebenen Gebühren erlegt wurden.
- 2.2 Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und der Vorlage eines entsprechenden Prüfprotokolls (die angewendeten Bestimmungen, Normen, etc., die als Grundlage für die Prüfung dienen, sind darin anzugeben) wird das Zertifikat und/oder die Bewilligung zur Führung des jeweiligen Prüfzeichens erteilt. Anträgen darf nicht stattgegeben werden, wenn offenkundig ist, dass die Ausführung der elektrischen Betriebsmittel bzw. Anlagen den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.
- 2.3 Über Anträge ist längstens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden.
- 2.4 Über erteilte Zertifikate und Zeichenberechtigungen führt der OVE ein öffentliches Verzeichnis, die von jedermann eingesehen werden kann.
- 2.5 Die Gültigkeitsdauer der Berechtigung zur Führung des österreichischen Prüfzeichens "ÖVE" sowie der „OVE Registernummer“ beträgt für elektrische Betriebsmittel und ortsveränderliche elektrische Anlagen zwei Jahre, für ortsfeste elektrische Anlagen zehn Jahre, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 11, sofern keine Änderungen der einschlägigen elektrotechnischen Bestimmungen gemäß Punkt 3 eintreten.
- 2.6 Die Gültigkeitsdauer von Zeichenberechtigungen und Zertifikaten im Rahmen des ENEC-Verfahrens, EMC-Mark-Verfahrens und ÖVE-PV für Fotovoltaik sowie Zertifikate im Rahmen der Bauprodukteverordnung und RED Richtlinie beträgt ein Jahr, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 11.
- 2.7 Wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt (OVE, ENEC, HAR, EMC, BPV System 1+, IECQ) verpflichtet sich der Antragsteller, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen (siehe Punkt 3) erfüllt.

## 3 Grundlagen der Prüfung

- 3.1 Den Prüfungen sind folgende Bestimmungen zugrunde zu legen:
- 3.1.1 Europäische Normen oder CENELEC-Harmonisierungsdokumente;
- 3.1.2 mittels Elektrotechnikverordnung zum Elektrotechnikgesetz für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften;
- 3.1.3 sonstige durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach dem Elektrotechnikgesetz erlassene behördliche Verfügungen;
- 3.1.4 andere österreichische oder entsprechend anerkannte, internationale (z.B. IEC-Publikationen, ...) oder nationale Bestimmungen.
- 3.2 Die für die Prüfungen anzuwendenden Bestimmungen und Richtlinien sind im Akkreditierungsumfang der Zertifizierungsstelle des OVE zusammengefaßt. Der aktuelle Akkreditierungsumfang ist auf der Website der österreichischen Akkreditierungsstelle "Akkreditierung Austria" einsehbar. Zusätzlich anzuwendende Bestimmungen können in den jeweiligen europäischen und internationalen Verfahren festgelegt sein.

## 4 Anbringung des jeweiligen Prüfzeichens

Das jeweilige Prüfzeichen muß auf den zertifizierten Produkten dauerhaft angebracht werden. Über die Art der Anbringung kann mit dem OVE eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Das Prüfzeichen darf grundsätzlich nur in linearer Vergrößerung oder Verkleinerung verwendet werden.

## 5 Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens

Die Genehmigung zur Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens gilt ausschließlich für die im Zertifikat bezeichnete Firma, die gelisteten Fertigungsstätten und Produkte.

## 6 Veränderungen am Betriebsmittel/Verlagerung der Fertigung

Beabsichtigt der Hersteller an dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage für das bzw. für die eine Zeichenberechtigung und/oder ein Zertifikat erteilt wurde, während der Dauer der Gültigkeit Änderungen vorzunehmen, muß der Zertifikatsinhaber dies vor Durchführung dieser Änderungen dem OVE und der Prüfanstalt bekanntgeben.  
Der OVE hat sich im Sinne von Punkt 3 - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Prüfanstalt - zu vergewissern, ob eine neuerliche Prüfung des elektrischen Betriebsmittels bzw. der Anlage erforderlich ist, bevor das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat weiterhin verwendet werden darf. Beabsichtigt der Hersteller eine Verlagerung der Fertigung oder Verlegung der Betriebsstätte, so hat der Zertifikatsinhaber dies dem OVE rechtzeitig bekanntzugeben.

## 7 Verlängerung der Dauer der Gültigkeit von Zeichenberechtigungen

- 7.1 Die Verlängerung der Dauer der Gültigkeit einer "ÖVE"-Zeichenberechtigung ist vor Ablauf schriftlich beim OVE zu beantragen.  
Eine neuerliche Prüfung ist nicht erforderlich, wenn für die Beurteilung keine veränderten Prüfgrundlagen gemäß Punkt 3 heranzuziehen sind und wenn:
- 7.1.1 an den elektrischen Betriebsmitteln bzw. der Anlage keine Veränderungen vorgenommen wurden;
- 7.1.2 zwar Veränderungen vorgenommen wurden, aber der OVE - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Prüfanstalt - festgestellt hat, dass eine neuerliche Prüfung nicht erforderlich ist;
- 7.1.3 die vom OVE regelmäßig durchgeführten Kontrollen der Fertigungsstätten, der Prüfeinrichtungen und der qualitätssichernden Maßnahmen beim Hersteller keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.
- 7.2 Die Gültigkeitsdauer von Zeichenberechtigungen und Zertifikaten im Rahmen des ENEC-Verfahrens, EMC-Mark-Verfahrens und ÖVE-PV für Fotovoltaik sowie Zertifikate im Rahmen der Bauprodukteverordnung und RED Richtlinie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

## 8 Überwachung der Produktion und des Marktes

- 8.1 Zwecks Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Normenkonformität und der gleichbleibenden Qualität der im Zertifikat gelisteten Produkte führt der OVE bei den Herstellern regelmäßig Kontrollen der Fertigungsstätten, der Prüfeinrichtungen und der qualitätssichernden Maßnahmen durch (sofern im jeweiligen Zertifizierungsverfahren vorgesehen). Ebenso nimmt er Einsicht in die vom Hersteller verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen über etwaige Beanstandungen an den zertifizierten Produkten.
- 8.2 Der OVE kann zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Anmeldung, die in den Zertifikaten angegebenen Fertigungsstätten oder die betreffenden Lager besichtigen bzw. besichtigen lassen.
- 8.3 Im Zuge der Kontrollen der Fertigungsstätten kann der OVE zertifizierte Produkte kostenlos aus der laufenden Produktion entnehmen und auf Kosten des Zertifikatsinhabers überprüfen. Der Zertifikatsinhaber erhält darüber einen schriftlichen Bericht.
- 8.4 Die Fertigungsstätten werden mindestens einmal jährlich kontrolliert, der Zertifikatsinhaber erhält darüber einen schriftlichen Bericht.
- 8.5 Die Aufwendungen für die Kontrollen der Fertigungsstätten werden dem Zeichenhalter gemäß der Gebührenordnung des OVE in Rechnung gestellt.
- 8.6 Der OVE kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Produkte, die mit einem Prüfzeichen versehen sind, zwecks Überprüfung vom Markt entnehmen bzw. entnehmen lassen.
- 8.7 Die im Zuge von Marktkontrollen anfallenden Kosten werden dem betreffenden Zeichenhalter in Rechnung gestellt, wenn entweder bei der Überprüfung der entnommenen Produkte Mängel festgestellt werden oder wenn die entnommenen Produkte nicht mit den ursprünglich geprüften Baumustern übereinstimmen.

## 9 Mißbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Prüfzeichen

- 9.1 Ein Mißbrauch liegt vor, wenn z.B.:
- 9.1.1 Prüfzeichen auf anderen Typen von elektrischen Betriebsmitteln bzw. Anlagen als den im Zertifikat gelisteten angebracht werden;
- 9.1.2 Prüfzeichen in einer gegen die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes verstoßenden Weise verwendet werden;
- 9.1.3 Prüfzeichen und nach Erlöschen der Zeichenberechtigung weiter verwendet werden.
- 9.1.4 Und bei inkorrekt Bezugsnahme auf die Zertifizierungssysteme sowie irreführenden Verweisen in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen, die anzeigen, dass ein Produkt zertifiziert ist.
- 9.2 Bei mißbräuchlicher Verwendung von Prüfzeichen und Zertifikaten des OVE wird ein Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet. Die Geltendmachung derartiger und weiterer Ansprüche behält sich der OVE ausdrücklich vor.

## 10 Gebühren

Für die Verleihung von Zertifikaten und/oder Zeichenberechtigungen sowie für die Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung des OVE zu entrichten. Erlischt ein Zertifikat und/oder eine Zeichenberechtigung vor dem im Zertifikat festgelegten Zeitpunkt, ohne dass der Grund hierfür beim Zertifikatsinhaber liegt, werden bereits erlegte Gebühren anteilig rückerstattet. Eine derartige Rückerstattung erfolgt jährlich, wobei Anteile für angefangene Jahre nicht rückerstattet werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung.

## 11 Erlöschen von Zertifikaten und/oder Zeichenberechtigungen

- 11.1 Zertifikate und/oder Zeichenberechtigungen erlöschen (ausgenommen Zertifikate im Rahmen des IECEE-CB- und CCA-Verfahrens):
- 11.1.1 durch Zeitablauf;
- 11.1.2 wenn Veränderungen an dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage - unter Außerachtlassung der Bestimmungen gemäß Punkt 6 - vorgenommen werden;
- 11.1.3 wenn eine Verlagerung der Fertigung oder Verlegung der Betriebsstätte - unter Außerachtlassung der Bestimmungen gemäß Punkt 6 - vorgenommen wird;
- 11.1.4 wenn bei dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage infolge mangelhafter Überwachung durch den Hersteller die typ- bzw. normgerechte Fertigung nicht mehr gewährleistet ist;
- 11.1.5 wenn das jeweilige Prüfzeichen nicht in der festgelegten Form verwendet wird;
- 11.1.6 wenn eine Änderung jener Bestimmungen eintritt, die Grundlage für die Prüfung des elektrischen Betriebsmittels bzw. der Anlage waren, oder z.B. aufgrund geänderter Nutzung andere Bestimmungen anzuwenden sind;
- 11.1.7 wenn sich der Zertifikatsinhaber den routinemäßigen Kontrollen gemäß Punkt 8 entzieht oder diese wesentlich verzögert;
- 11.1.8 wenn der Zertifikatsinhaber die vorgeschriebenen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet;
- 11.1.9 wenn der Zertifikatsinhaber schriftlich darauf verzichtet. Bereits erlegte Gebühren werden nicht rückerstattet;
- 11.1.10 wenn der OVE aufgelöst wird bzw. wenn die Befugnis des OVE zur Erteilung von Zertifikaten und/oder Zeichenberechtigungen zurückgezogen wird;
- 11.1.11 wenn die Zeichen im Markenregister geändert werden;
- 11.1.12 wenn das Unternehmen des Zertifikatsinhabers aufgelöst oder liquidiert wird oder über das Unternehmen des Zertifikatsinhabers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens nur mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.
- 11.2 Der OVE verständigt den Zertifikatsinhaber schriftlich vom Erlöschen eines Zertifikates und/oder einer Zeichenberechtigung.

## 12 Allgemeines

- 12.1 Der OVE haftet nicht für Nachteile, die dem Antragsteller oder Zertifikatsinhaber aus der Nichterteilung, Kündigung oder dem Erlöschen von Zertifikaten und/oder Zeichenberechtigungen erwachsen.
- 12.2 Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die vorgenannten Bedingungen genau einzuhalten, die Bestrebungen des OVE zu fördern und ihm zur Kenntnis kommende Mißstände, Mißbräuche usw. dem OVE mitzuteilen.
- 12.3 Während der Dauer der Gültigkeit der Zertifikate und/oder Zeichenberechtigungen für elektrische Betriebsmittel muss der Zertifikatsinhaber oder die Prüfanstalt ein vom OVE oder von der Prüfanstalt im Auftrag des OVE plombiertes Muster aufbewahren. Von der Aufbewahrung und Plombierung des Prüfmusters kann abgesehen werden sofern die Identifizierbarkeit durch eine ausreichende technische Dokumentation gewährleistet ist. Diese technische Dokumentation muß alle sicherheitsrelevanten Aspekte enthalten und kann auf Wunsch im Zuge der Prüfungen durch die Prüfanstalt, auf Kosten des Zertifikatsinhabers, erstellt werden. Die Unterlagen sind vom Zertifikatsinhaber oder der Prüfanstalt aufzubewahren. Plombierte Muster bzw. technische Dokumentationen sind auf Verlangen dem OVE vorzuweisen bzw. vorübergehend zu überlassen.
- 12.4 Wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente (z.B. Zertifikate, Prüfberichte, Inspektionsberichte) zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.
- 12.5 Der Kunde verpflichtet sich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Untersuchung von Beschwerden.
- 12.6 Der Kunde muss Aufzeichnungen über an ihn bekannt gemachte Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aufbewahren. Diese Aufzeichnungen sind dem OVE auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf die Beschwerden sowie Produktmängel. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## 13 Vertraulichkeit

Der OVE behandelt alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Inspektion anfallenden Informationen auf allen hierarchischen Ebenen des OVE vertraulich, sofern der OVE nicht gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Verpflichtungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen.  
Der OVE führt ein Register der zertifizierten Produkte welches der Öffentlichkeit über die OVE-, ETICS-, IECQ oder IECEE-Website zur Verfügung steht.

## 14 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung zum 15. Juli 2025 in Kraft.

**1. Nationale Prüfzeichen**

1.1.	Österreichisches Prüfzeichen für Elektro-, Verbrauchs- und Installationsgeräte	
1.2.	Österreichisches Prüfzeichen für Leitungen, Kabel und Installationsrohre	
1.3.	Österreichisches Prüfzeichen für elektrische Leitungen und Kabel	
1.4.	OVE-Leitungskennfaden für isolierte Leitungsdrähte, Kabel und Leitungen	
1.5.	OVE Registernummer: Bestätigung der Einhaltung anwendbarer Abschnitte von Standards	<a href="#">OVE Reg. Nr. 82022-001</a>

**2. Internationale Prüfzeichen**

2.1.	ÖVE-HARmonisierungs-Kennzeichnung für isolierte Leitungsdrähte, Kabel u. Leitungen	
2.2.	ÖVE-HARmonisierungs-Kennfaden für isolierte Leitungsdrähte, Kabel u. Leitungen	
2.3.	Europäisches Prüfzeichen für elektrische Betriebsmittel. ENEC = European Norms Electrical Certification	
2.4.	ENEC Performance Zeichen	
2.5.	EMC-MARK Geräte, die Europäischen Normen für Elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen	
2.6.	Normenkonformitätszeichen für Bauelemente der Elektronik IECQ = Quality Assessment System for Electronic Components	

**3. EU-Konformitätsbescheinigungen**

3.1.	EU-Baumusterbescheinigung für Funkanlagen (nach Annex III, RED Richtlinie 2014/53/EU)
3.2.	Zertifikat zur Bestätigung der Leistungsbeständigkeit (System 1+ nach der Bauproduktenverordnung 305/2011/EU für Kabel und Leitungen)